

## **Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der EKM**

Der Hilfsbedürftigenfonds der EKM soll sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Maßnahmen und Projekten ermöglichen (Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 8./9.6. 2009). Die anfallenden Erträge aus den entsprechenden Stiftungsfonds werden durch den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland verwaltet.

Die Förderung kommt Kindern und Jugendlichen bis zu 27 Jahren zugute.

Sie unterstützt sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bei der Teilnahme an

1. Konfirmandenrüstzeiten
2. Jugendfreizeiten
  - Bibelrüstzeiten
  - Familienrüstzeiten
  - Kinderfreizeiten
  - Ehrenamtlichenschulungen
3. Mitarbeiterschulungen
4. ökumenischen Projekten und internationaler Jugendbegegnung
5. musisch-kulturellen Veranstaltungen
6. Kinder- und Jugendtagen

finanziell.

Anträge auf finanzielle Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind durch den Maßnahmeträger beim Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland unter Angabe

- von Art, Dauer und Ort der Maßnahme
- der Höhe der regulären Teilnehmendenkosten
- der Anzahl der sozial schwächeren Kinder und Jugendliche, für die eine Unterstützung beantragt wird
- der Höhe der erwarteten finanziellen Unterstützung für die sozial schwächeren Kinder und Jugendlichen
- Finanzierungsplan der zu fördernden Teilnehmer

einzureichen.

Die Fördernotwendigkeit verantwortet der Maßnahmeträger!

Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 50 % der Teilnehmendenkosten des sozial benachteiligten Kindes oder Jugendlichen.

Eine Doppelförderung pro Person aus dem Fond des Diakonischen Werkes „Kindern Urlaub schenken“ ist ausgeschlossen.

Anträge auf finanzielle Unterstützung sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche können bis zu einer Woche vor Beginn der Maßnahme für das bestehende Haushaltsjahr beim Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher erfolgt spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Maßnahme unter Angabe der Einnahmen und Ausgaben, der Anzahl und Finanzierung der unterstützten sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen, der Dauer und Art der Maßnahme. Belege zur Nachweisführung sind nicht erforderlich.

Die Geschäftsstelle des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Bewirtschaftung des Hilfsbedürftigenfonds der EKM.

Anlage: Formblatt: A-HBF / N-HBF

Stand 6.5.2010